

# Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. III.

Nr. 30.

14. Juni 1884.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.*  
*Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.*  
*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
eidgenössische Volksabstimmung vom 11. Mai 1884.

(Vom 9. Juni 1884.)

Tit.

Gegen vier Erlasse der eidgenössischen Rätbe aus der verfloffenen Dezembersession wurde, gemäß Artikel 89 der Bundesverfassung und Artikel 4 und 5 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874, von dem Rechte, die Volksabstimmung zu verlangen, Gebrauch gemacht.

Es sind dies:

- 1) das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1883, betreffend die Organisation des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Bundesblatt 1883, IV, 970);
- 2) der Bundesbeschluß vom 11. Dezember 1883, betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden (Bundesblatt 1883, IV, 995);
- 3) das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1883, betreffend die Ergänzung des Bundesstrafrechts vom 4. Febr. 1853 (Bundesblatt 1884, I, 25), und
- 4) der Bundesbeschluß vom 19. Dezember 1883, betreffend Gewährung eines Beitrages von Fr. 10,000 an die Kanzleikosten der Gesandtschaft in Washington (Bundesblatt 1883, IV, 1024).

Für alle vier Vorlagen wurde von den die Unterschriften-sammlung leitenden Komites nur ein Formular verwendet, und die vom Referendumsrecht Gebrauch machenden Bürger hatten daher mit einer einzigen Unterschrift ihre diesfallsige Absicht zu beurkunden.

Die 90tägige Frist für Einreichung der Referendumsbegehren ging für den erstgenannten Erlaß mit dem 14. März, für den zweiten mit dem 21. März, für den dritten mit dem 11. April und für den vierten mit dem 28. März dieses Jahres zu Ende.

Schon am 13. März wurde vom Departement des Innern der Eingang von 37,437 gültigen Unterschriften konstatiert.

Am gleichen Tage wurden der Bundeskanzlei in einer einzigen Lieferung nach Angabe derjenigen Person, welche die Uebergabe besorgte, 54,274 Unterschriften abgegeben.

Die vom Departement des Innern vorgenommene Prüfung ergab auf den 14. März 96,120 Unterschriften, wovon 93,046 gültig und 3074 ungültig.

Sie vertheilen sich folgendermaßen auf die Kantone:

<i>Kantone.</i>	<i>Unterschriften.</i>		
	Gültig.	Ungültig.	Total.
Zürich . . .	817	37	854
Bern . . .	13,982	217	14,199
Luzern . . .	8,617	108	8,725
Uri . . .	1,026	60	1,086
Schwyz . . .	2,089	119	2,208
Obwalden . . .	1,344	45	1,389
Nidwalden . . .	969	51	1,020
Glarus . . .	148	6	154
Zug . . .	893	79	972
Freiburg . . .	14,788	489	15,277
Solothurn . . .	2,504	16	2,520
Basel-Stadt . . .	1,725	16	1,741
Basel-Landschaft . . .	1,046	29	1,075
Schaffhausen . . .	751	2	753
Appenzell A.-Rh. . .	210	1	211
Appenzell I.-Rh. . .	584	76	660
Uebertrag	51,493	1,351	52,844

Uebertrag	51,493	1,351	52,844
St. Gallen . . .	10,598	77	10,675
Graubünden . . .	6,166	69	6,235
Aargau . . . . .	5,687	228	5,915
Thurgau . . . . .	928	19	947
Tessin . . . . .	8,309	283	8,592
Waadt . . . . .	—	—	—
Wallis . . . . .	9,782	1,046	10,828
Neuenburg . . . .	83	1	84
Genf . . . . .	—	—	—
Total	93,046	3,074	96,120

Am 18. März ordneten wir daher die Abstimmung an, und zwar auf den 11. Mai. Unser Beschluß, den wir den Kantonen mit Kreisschreiben (Bundesblatt 1884, II, 100) zur Kenntniß brachten, findet sich in der Amtlichen Sammlung n. F. VII, 434.

Die Bundeskanzlei stellte den Kantonskanzleien die Referendumsvorlagen — wie auch die Stimmzettel — so rechtzeitig zu, daß seitens der kantonalen Behörden an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstag ein Exemplar abgegeben werden konnte. (Zu vergl. Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 [Amtl. Samml. n. F. I, 116] und Bundesrathsbeschluß vom 18. März 1884.)

Die beigefügten Tabellen geben über die Versendung der Drucksachen Auskunft. (S. Beilage I und II.)

Unterm 28. März wurde mit Rücksicht darauf, daß bei dieser Volksabstimmung kein Verfassungsgesetz in Frage lag, daher die Standesstimmen nicht in Betracht fielen und es somit nicht nöthig erschien, die Stimmen der im Dienste befindlichen Wehrmänner den Abstimmungsergebnissen ihrer resp. Kantone beizufügen, die Anordnung getroffen, daß das Resultat ihrer Stimmgabe ohne Rücksicht ihrer Kantonsangehörigkeit vom Militärdepartement zusammengestellt und von diesem der Bundeskanzlei übermittelt werden solle.

Die Resultate der Abstimmung sind folgende: